

erläutert werden. -i)

Verbrennung ist eine unter Lichterscheinung und konzentrierter Wärmeabgabe verlaufende chemische Reaktion. Im allgemeinen Sinne ist sie ein Oxydationsprozeß.

Feuer (Nutzfeuer) ist eine vom Menschen beherrschte und auf einen vorbestimmten Raum beschränkte Verbrennung. Wenn das Gesetz aber von Feuer spricht, so ist in jedem Falle Schadenfeuer, nicht Nutzfeuer zu verstehen.

Brand ist eine vom Menschen nicht beherrschte und auf keinen vorbestimmten Raum beschränkte Verbrennung. Brand ist demzufolge Schadenfeuer.

5.3. Gegenstände

Gegenstände der strafbaren Handlung sind im Abs. 1 aufgeführt und hier für die §§ 186, 187 und 188 StGB zusammengefaßt, die in ihren Formulierungen auch ausdrücklich darauf Bezug nehmen*

Da die Sorge um den Menschen entsprechend Art. 2 Abs. 1 unserer Verfassung im Mittelpunkt des gesellschaftlichen und staatlichen Interesses steht, nennt das Gesetz an erster Stelle der Gegenstände die Wohnstätten.

Wohnstätten sind entsprechend der Brandschutzanordnung WI* 47 § 1 Abs. 2, Räumlichkeiten, die dem ständigen (Mehr- und Einfamilienhäuser, Altersheime, Wohnheime u.a.) oder vorübergehenden (Schulen, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Campingzelte, Wohnwagen u.a.) Aufenthalt von Menschen zu Wohnzwecken dienen. Es ist unerheblich, ob sie zum Zeitpunkt der Brandstiftung bewohnt sind.

Bauwerke sind nach der Deutschen Bauordnung (DBO) Teil I, Ziff. *Ta, alle für die Dauer oder vorübergehend errichtete ortsfeste Bauten. Wesentliches Merkmal ist ihr fester Verbund mit dem Erdboden. Bauwerke können Wohnstätten, Schulen,

^{TJ} Vgl. Berensmeier, "Handbuch des Brandschutzes, a.a.O., S. 110.